

E-Mail genehmigung@kv-rlp.de
Fax 06131 326-327
Telefon 06131 326-326

www.kv-rlp.de/359968

A N T R A G
zur Ausführung und Abrechnung von
kernspintomographischen Untersuchungen der Mamma

nach § 4a der Kernspintomographie-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

I. Angaben zum Leistungserbringer
--

.....
ggf. Titel Vorname, Name geb. am

.....
Gebiets- oder Facharztbezeichnung

.....
Wohnungsanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen wurde) Telefon

.....
E-Mail-Adresse

.....
Betriebsstätte (PLZ Ort, Straße, Hausnummer) Telefon

.....
Nebenbetriebsstätte (PLZ Ort, Straße, Hausnummer) Telefon

.....
weitere Nebenbetriebsstätte

Im Bereich der KV RLP tätig ab/seit:

LANR (falls bekannt)

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Ermächtigter Krankenhausarzt
- Angestellter Arzt

II. Untersuchungsumfang - Bitte je Betriebsstätte/Nebenbetriebsstätte ausfüllen

Ich beantrage folgende Leistungen in der

Betriebsstätten-/Nebenbetriebsstätten-Nr.

Ort, Straße, Hausnummer

EBM GOP

- 34431 MRT- Untersuchung der weiblichen Brustdrüse gem. der Kernspintomographievereinbarung

III. Fachliche Anforderungen Kernspintomographie der Mamma

Die Berechtigung zur Ausführung und Abrechnung von kernspintomographischen Untersuchungen der Mamma wurde bereits von einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung erteilt.

- ja (bitte Bescheid beifügen) nein

Falls ja. Wurde diese Berechtigung bislang zurückgenommen, zurückgegeben oder widerrufen?

- ja nein

- Ich erfülle die fachlichen und apparativen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Mammographien nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur kurativen Mammographie

und

- erfülle die fachlichen und apparativen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Mammasonographien nach der Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

und

- habe bei mindestens 200 Patientinnen kernspintomographische Untersuchungen der Mamma mit mindestens 50% histologisch gesicherten Befunden unter Anleitung eines für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Arztes selbständig durchgeführt und befundet.

Abschließend ist zwingend die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium für die Erteilung der Berechtigung zur Ausführung von kernspintomographischen Untersuchungen der Mamma vorgeschrieben.

Bitte Urkunden sowie Zeugnisse usw. beifügen, sofern diese der KV RLP noch nicht vorliegen.

IV. Auflagen an die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung

Für Ärzte, die eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Kernspintomographien der Mamma erhalten haben, besteht zusätzlich folgende Auflage zur fachlichen Befähigung:

- Nachweis der selbstständigen Durchführung von mindestens **50** kernspintomographischen Leistungen der Mamma in einem Abstand von **12 Monaten**.

Bei geeignetem Nachweis werden auch kernspintomographische Untersuchungen der Mamma anerkannt, die nicht in der vertragsärztlichen Versorgung erbracht wurden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Untersuchungen dem Inhalt der Leistung nach der Nr. 34431 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) entsprechen.

- Wird diese Auflage nicht erfüllt, fordert die KV den Arzt innerhalb von 4 Wochen auf, an einem Kolloquium innerhalb der nächsten 3 Monate teilzunehmen. Kann der Arzt seine fachliche Befähigung in dem Kolloquium nicht belegen, ist die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Kernspintomographien der Mamma in der vertragsärztlichen Versorgung mit der Mitteilung über die erfolglose Teilnahme zu widerrufen.
- Nach Widerruf der Genehmigung kann der Arzt frühestens nach Ablauf von 6 Monaten einen Antrag auf erneute Teilnahme an dem Kolloquium stellen. Ist die Teilnahme dann erfolgreich, erteilt die KV die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von kernspintomographischen Leistungen der Mamma in der vertragsärztlichen Versorgung.

V. Verpflichtung zur Dokumentation

Werden auf Grund der Ergebnisse der kernspintomographischen Untersuchung der Mamma Maßnahmen zur histologischen/zytologischen Abklärung veranlasst, sind diese zu dokumentieren. Der kernspintomographisch tätige Arzt ist verpflichtet, die Ergebnisse der histologischen/zytologischen Untersuchung, welche der Arzt, der die histologische/zytologische Abklärung durchgeführt und übermittelt hat, seiner vorgenommenen prospektiven Diagnostik zuzuordnen.

- Ich verpflichte mich zu der in § 4 a Abs. 3 geforderten Dokumentation.

VI. Allgemeines

- Kernspintomographische Untersuchungen der Mamma dürfen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden, ab dem hierfür die erforderliche Genehmigung erteilt wurde.
- Für Ärzte, die eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beantragt haben, wird eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von kernspintomographischen Untersuchungen der Mamma nur im Rahmen des ausgesprochenen Ermächtigungsumfanges wirksam.

Der/Die Unterzeichner versichern die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben:

Datum

Unterschrift/Stempel des ausführenden Arztes

Datum

Unterschrift/Stempel des Vertragsarztes bzw.
der abrechnenden Stelle (anstellender
Vertragsarzt, MVZ, Institut)

Sofern die apparative Einrichtung eines Krankenhauses, Medizinischen Versorgungszentrums, Institut oder einer Vertragsarztpraxis genutzt wird, bitten wir Sie dies mit Unterschrift und Stempel bestätigen zu lassen.

Datum

Unterschrift/Stempel Krankenhaus

Datum

Unterschrift/Stempel MVZ/Institut

Datum

Unterschrift/Stempel des anstellenden Vertragsarztes